

BS-Beschluss öffentlich
B268-14/11

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/459
Erfassungsdatum: 12.01.2011

Beschlussdatum:
21.02.2011

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 02.11.2009

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	17.01.2011	4.4.2		12	0	0
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	18.01.2011	6.4.1		11	0	0
Hauptausschuss	31.01.2011	3.15	auf TO der BS gesetzt	11	1	0
Bürgerschaft	21.02.2011	7.6		mehrheitlich	2	0

Egbert Liskow
Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Nein		

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die vorgelegte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 02.11.2009.

Sachdarstellung/ Begründung

Entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der derzeit geltenden Fassung haben die Bürger der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Möglichkeit, elektrische und elektronische Kleingeräte aus privaten Haushaltungen haushaltsnah durch ein Sammelmobil abholen zu lassen. Die Sammlung erfolgt nach einem Tourenplan. Die Kosten dafür sind bisher in die Abfallgebühren eingeflossen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese angebotene Entsorgungsleistung nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen wurde. Der geringen Nutzung stand dabei ein erheblicher finanzieller Aufwand gegenüber.

Um den Gebührenhaushalt nicht zusätzlich zu belasten, soll das Sammelmobil ab 01.01.2011 nicht mehr eingesetzt werden. Die Entsorgung erfolgt alsdann ausschließlich im Rahmen der kostenlosen Sperrgutabfuhr oder über die Selbstanlieferung beim Recyclinghof.

Aufgrund der Berücksichtigung des Wegfalls des Sammelmobils in der Gebührenkalkulation und des beabsichtigten rückwirkenden Inkrafttretens der Abfallgebührensatzung ist ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald notwendig.

Anlagen: Satzung

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald vom 02.11.2009**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am **21.02.2011** die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entfallen.

§ 22 erhält folgenden Wortlaut

Diese 1. Änderungssatzung tritt **rückwirkend zum 01.01.2011** in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister